

# **Satzung**

## **der Wählergemeinschaft „Wählerinitiative soziales Spandau (WisS)“**

### **§ 1**

#### **Name, Zweck und Sitz**

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Wählerinitiative soziales Spandau“, die Kurzbezeichnung lautet „WisS“
- (2) Die „Wählerinitiative Soziales Spandau“ ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern in Berlin-Spandau, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Spandau an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohnerschaft zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft „WisS“ gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (3) Die Wählergemeinschaft „WisS“ hat ihren Sitz in Berlin-Spandau.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Wählergemeinschaft „WisS“ kann jeder Mensch werden, der sich mit dem Bezirk Spandau von Berlin verbunden fühlt und dem das Wohl von Spandau und seinen Bürger/Innen am Herzen liegt. Menschen mit nachweislich rechtspopulistischen oder rechtspopulistisch beeinflussten Ansichten, Menschen, welche die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen und Menschen, die in den zurückliegenden fünf Jahren in einer als allgemein rechtspopulistisch oder rechtsextremistisch angesehenen Partei oder Vereinigung organisiert waren, können keine Mitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende erklärt werden
  - b. Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss

- c. Tod.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- a. wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergemeinschaft verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt
  - b. bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts
  - c. rückständigen Mitgliedsbeiträgen von mehr als sechs Monaten.

### **§ 3**

#### **Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch
- a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Spenden
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5 € (fünf) im Monat.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach §2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen
- a. die Beschlussfassung über das Programm,
  - b. die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zur BVV Spandau (§8),
  - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und
  - d. die Wahl und Abberufung des Vorstands.

### **§6**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. der oder dem Vorsitzenden

- b. der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergemeinschaft nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift der/des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in einzelnen Wahlgängen in schriftlicher Abstimmung mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sollte im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit erreichen, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. §8 (5) gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

## **§7**

### **Versammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage. Wenn 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.
- (2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in §5 Buchstabe c) genannten Aufgaben zu erfüllen.

## **§8**

### **Aufstellung von Kandidaten für die BVV-Wahl**

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die BVV Spandau ist mit einer Frist von vierzehn Tagen (vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt) mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zur BVV Spandau können nur diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl in Spandau nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes Berlin wahlberechtigt sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in schriftlicher Abstimmung für jeden Platz auf der Wahlliste gesondert gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, finden weitere Wahlgänge statt, bis ein Bewerber die notwendige Mehrheit erhält.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des §10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl und Namen der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie der einzelnen Ergebnisse der schriftlichen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung sowie zwei weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern zu unterschreiben.

Die Wählergemeinschaft kann mit den Stimmen von  $\frac{3}{4}$  der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§10**

### **Niederschrift**

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Form der Einladung
- c. Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- d. Tagesordnung und
- e. Ergebnisse von Abstimmungen (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von einem Teilnehmer der Versammlung zu fertigen. Sie ist von ihm und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

## **§11**

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.04.2016 beschlossen. Die Satzung tritt sofort nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Emilio Paolini (1. Vorstand)

Jürgen Kessling (2. Vorstand)

Michael Althoff (Finanzvorstand)